

Bedrohungsformen im Rahmen der inneren Sicherheit : subsidiäre Einsätze der Armee

Autor(en): **Grütter, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedrohungsformen im Rahmen der inneren Sicherheit – subsidiäre Einsätze der Armee

Peter Grütter

Es besteht der dringende Bedarf für ein vielfältig einsetzbares polizeiliches Bundesinstrument. Der Einsatz der Armee, die primär einen anderen Auftrag hat, soll dabei als «ultima ratio» möglich bleiben, obwohl die Erfahrungen der letzten Zeit die Grenzen der Armee-Einsätze aufgezeigt haben.

In der neuen Bundesverfassung (die allerdings noch nicht in Kraft ist) ist die Aufgabe des Bundes im Bereich der inneren Sicherheit in Artikel 185 festgeschrieben:

Der Bundesrat

- trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- kann Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.
- kann in dringlichen Fällen Truppen aufbieten.

Grundsätzlich sind in der Schweiz die Kantone zuständig für die innere Sicherheit, soweit es sich um die Bekämpfung von Gewalt nichtstrategischen Ausmasses handelt.

Es sind in erster Linie die Polizeikräfte der Kantone, die fähig sein müssen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen sowie strafbares Verhalten zu verhindern oder zu verfolgen.

Mittel der Polizei

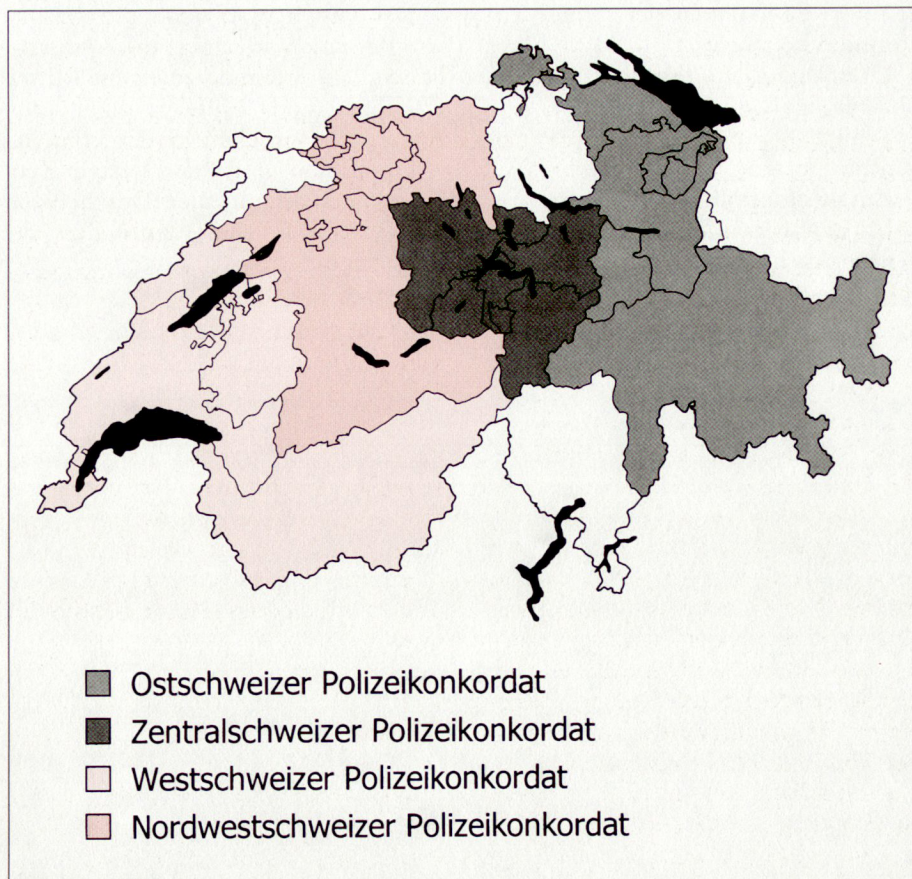
Insgesamt verfügen die kantonalen Polizeikorps (inklusive derjenigen der Städte Zürich und Bern) über rund 13 000 Polizistinnen und Polizisten mit voller polizeilicher Grundausbildung; davon sind rund 7 000 für den friedlichen und unfriedlichen Ordnungsdienst ausgebildet und ausgerüstet und rund 800 gehören Spezialeinheiten an für Personen-, Objekt- und Interventionseinsätze.

Übersteigen besondere Ereignisse die Möglichkeiten eines Kantons bzw. reichen seine Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit nicht aus, unterstützen sich die Kantone gegen-

seitig im Rahmen der Polizeikonkordate oder eines vom Bund organisierten und koordinierten interkantonalen Polizeieinsatzes.

Ausnahmesituationen

In den Bereichen der Bedrohung sind – mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit – aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung Szenarien denkbar, die die Kantone in die Situation versetzen könnten, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht ausreichen, vor allem dann, wenn mehrere Kantone gleichzeitig betroffen sind



Die schweizerischen Polizeikonkordate.

Bedrohungsform Szenario (Stichworte)

Kriminalität

- Geiselnahme zwecks Durchsetzung von Forderungen
- Erpressungen zwecks Geldbeschaffung
- Brandlegung/Bombenlegung zwecks
- Einschüchterung und Zermürbung

Extremismus

- Anschläge auf Ausländereinrichtungen
- Kampf zwischen Ausländergruppen
- Gewalttätige Massendemonstrationen

Verkehr

- Blockade von Autobahnen und daraus resultierende gewaltsame Folgeaktionen

Umwelt

- Erdbeben
- Talsperrenbruch
- Chemieunfall (stationär Schiene und Strasse)
- Atomunfall

Immigration

- Rasch eintretende massive «Flüchtlingswelle»
- Nicht endender grosser Flüchtlingszustrom

und die Ereignisse über längere Zeit andauern. In Ausnahmesituationen können die zivilen Behörden im Sinne der modernen Sicherheitskooperation auf Begehren hin durch subsidiäre Beiträge der Armee bei der Wahrung der öffentlichen Sicherheit unterstützt werden.

Es sind folgende Aufgaben denkbar, die im Rahmen eines Assistenzdienstes zur Unterstützung der zivilen Behörden auf die Truppen der Armee zukommen könnten:

- Über-/Bewachung von Objekten, Quartieren, Regionen;
- Schutz und Begleitung von Personentransporten;
- Zutrittskontrolle;
- Mithilfe bei Verkehrskontrollen;
- Überwachung von Autobahnen;

- Schutz und Begleitung von Konvois;
- Offenhaltung von Strassen/Verkehrsknoten;
- Mithilfe bei Entstrahlung/Entgiftung.

Mittel der Zukunft zur Unterstützung der zivilen Behörden

Das Militärgesetz erlaubt, dass zivilen Behörden in einer ausserordentlichen Lage, wenn deren eigene Mittel erschöpft sind, Hilfeleistungen der Armee zugesprochen werden können.

Die Erfahrungen der letzten Zeit haben jedoch mit aller Deutlichkeit die Grenzen solcher Armee-Einsätze aufgezeigt.

Die schweizerischen Polizeikorps stossen bei der Bewältigung mehrerer zeitlich zusammenfallender Grossereignisse an ihre Kapazitätsgrenzen. Zur Unterstützung brauchen sie ein Mittel, das in der Lage ist

- rasch,
- mit hoher Anfangsleistung,
- professionelle,
- länger dauernde

Hilfe leisten zu können.

Es besteht der dringende Bedarf für ein vielfältig einsetzbares polizeiliches Bundesinstrument. Der Einsatz der Armee – die primär einen anderen Auftrag hat – soll dabei als «ultima ratio» möglich bleiben.

Der Bundesrat hat das Problem erkannt und hält in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 7. Juni 1999 fest:

«Die Aktivitäten der Polizei zur Kriminalitätsbekämpfung und für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sind von erhöhter Bedeutung und sollen – unter Zuteilung der notwendigen Mittel, wobei auch Umverteilungen geprüft werden müssen – auf allen Stufen verstärkt werden.»



Oberst Peter Grütter ist Kommandant der Zürcher Kantonspolizei.